

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 79.522 vom 25. März 1999

A.78.308/XIII-599

In der Rechtssache : **KESSLER** Oskar,
Wahlдомизил bei
Herrn Edgar Michel RINGS,
Rechtsanwalt,
Hauptstraße 242
4760 Büllingen,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7 c/072
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

die Kooperativgesellschaft
"Association intercommunale pour
le démergement et l'épuration des
communes de la Province de Liège"
("Interkommunale Vereinigung für
die Trockenlegung und die
Wasseraufbereitung der Gemeinden
der Provinz Lüttich"),

rue de la Digue 25
4420 Saint-Nicolas/Tilleur.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 17. April 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Oskar KESSLER die Nichtigkeitsklärung der Baugenehmigung beantragt, die der Kooperativgesellschaft

"Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" am 21. Januar 1998 von dem beauftragten Beamten in bezug auf die Errichtung der Kläranlage von Manderfeld in Büllingen erteilt wurde;

Aufgrund des Urteils Nr. 75.486 vom 29. Juli 1998, mit dem dem von der Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung eingereichten Interventionsgesuch stattgegeben wird und der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des vorstehenden Aktes abgewiesen wird;

Aufgrund des am 13. Oktober 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Kooperativgesellschaft "Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège" beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 21. Oktober 1998, die diese Intervention genehmigt;

Aufgrund des in dieser Rechtssache am 28. August 1998 von dem Kläger eingereichten Antrags auf Vorsetzung des Verfahrens;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 14bis, § 1, der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 16. Februar 1999, die die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien lädt, am 15. März 1999 um 14 Uhr 30 zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau B. TÖLLER, der loco Herrn E. M. RINGS, Rechtsanwältin, der für die klagende Partei erscheint, von Frau I. JODOCY, der loco J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwältin, der für die Gegenpartei erscheint, und von Herrn C. SCHNITZLER, der loco E. RIGAUX, Rechtsanwältin, der für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei am 14. Oktober 1998 zugestellt worden ist;

In der Erwägung, daß Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in Absatz 2 bestimmt, daß, wenn die klagende Partei die für die Zusendung der Gegenerwiderungs- und Erläuterungsschriftsätze vorgesehenen Fristen nicht einhält, über die Rechtssache nach Anhörung bzw. ordnungsgemäßer Aufrufung der Parteien und auf Gutachten des Auditors entschieden wird, indem der Mangel an dem erforderlichen Interesse festgestellt wird; daß anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagende Partei, gemäß Artikel 14*bis*, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung auf den o.a. Artikel 21, Absatz 2, aufmerksam gemacht wurde;

In der Erwägung, daß die klagende Partei keinen Gegenerwiderungsschriftsatz innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen hinterlegt hat; daß infolgedessen der Mangel an dem erforderlichen Interesse festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 19.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Partei in Höhe von 14.000 Franken und zu Lasten der intervenierenden Partei in Höhe von 5.000 Franken gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer, am 25. März 1900 neunundneunzig, von :

Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.